



## Vorgaben zur Außendarstellung bei finanziellen Förderungen durch das BMEL

### 1. Berichte, Broschüren, Programmhefte, Einladungen, Filmmaterial, Vorträge, Poster etc.:

Das Logo des BMEL mit dem Förderzusatz »Gefördert durch Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages« ist zu verwenden. Bevorzugt sollte das Kombilogo »BMEL mit Förderzusatz und Projektträger BLE« genutzt werden. Werden Einzellogos verwendet, ist zu beachten, dass das BMEL-Logo stets links (an erster Stelle) zu platzieren ist. Beide Logos (BMEL und BLE) haben, bezogen auf den schwarz-rot-goldenen Balken, dieselbe Höhe aufzuweisen.

Die Dateien für die Logos werden Ihnen zu Projektbeginn per E-Mail zugesandt. Dies gilt auch für englischsprachige Versionen.

### 2. Wissenschaftliche Veröffentlichungen in Journals, Artikel in Zeitschriften und Zeitungen, Abschlussarbeiten (Dissertation/Master/Bachelor):

Es wird auf ein Logo verzichtet. Folgender Satz ist für deutschsprachige Veröffentlichungen zu verwenden: „Die Förderung des Vorhabens erfolgt (bzw. erfolgte) aus Mitteln des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) aufgrund eines Beschlusses des deutschen Bundestages. Die Projektträgerschaft erfolgt (bzw. erfolgte) über die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) im Rahmen der Bekanntmachung über die Förderung der Einrichtung von Experimentierfeldern als Zukunftsbetriebe und Zukunftsregionen der Digitalisierung in der Landwirtschaft sowie in vor- und nachgelagerten Wertschöpfungsketten mit dem Förderkennzeichen [...]“. Für englischsprachige Veröffentlichungen ist folgender Satz zu verwenden: ”The project is supported (was supported) by funds of the Federal Ministry of Food and Agriculture (BMEL) based on a decision of the Parliament of the Federal Republic of Germany. The Federal Office for Agriculture and Food (BLE) provides (provided) coordinating support for future farms and future regions as funding organisation, grant number [...]..”

### 3. Social-Media-Kanäle und (projektspezifische) Homepages:

Hierbei gilt ebenfalls die unter Nr. 1 genannte verpflichtende, klar erkennbare Verwendung des Förderzusatzes und des Logos auf der Homepage. Bei nicht projektspezifischen Homepages ist der Förderzusatz und das Logo auf der entsprechenden Projektseite oder beim entsprechenden Homepagebeitrag zu nutzen.

Auf projektspezifischen Social-Media-Kanälen (wie Twitter, LinkedIn, Instagram etc.) ist mindestens ein Förderhinweis, z. B. in der Biografie (unter Verwendung von Verlinkungen, z. B. @bmel), zu verwenden. Darüber hinaus ist die Förderung bei Social-Media-Beiträgen, die auf einem nicht projektspezifischen Kanal veröffentlicht werden, mindestens über die Verwendung von @bmel [Twitter], @lebensministerium [Instagram], YouTube-Kanal BMEL [YouTube] und mit #PTBLE zu kennzeichnen.